

Nicht zugelassene Stoffe und Gegenstände für den Postversand:

- Ansteckungsgefährliche Stoffe jeglicher Art der **Kategorie A**
- Ansteckungsgefährliche Stoffe der **Kategorie B, Risikogruppe 3** (hohe individuelle Gefahr und geringe Gefahr für die Allgemeinheit)
- **Gentechnisch veränderte Organismen** der UN-Nr. 3245 (Gefahrgutklasse 9)
- Unspezifizierter **medizinischer und klinischer Abfall** (UN-Nr. 3291)
- **Abfälle** aus der **humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung** gemäß Europ. Abfallkatalog (EAK-Nrn. 18 01 04 und 18 02 03)
- **Ansteckungsgefährliche Stoffe i.V.m gefährlichen Stoffen und Gegenständen**, die Kriterien anderer Gefahrgutklassen entsprechen und nach den jeweils gültigen ICAO- IATA-Gefahrgutvorschriften nicht uneingeschränkt zugelassen sind (z.B. Beförderung in tiefgekühlt verflüssigtem Stickstoff oder mit Trockeneis ((Kohlendioxid)), Gewebeschnitte zur pathologischen Untersuchung in Lösungen, die nicht den Gefahrgutklassen 3,8 oder 9 zuzuordnen sind).
- **Lebende Wirbeltiere oder wirbellose Tiere** als Träger ansteckungsgefährlicher Stoffe
- Tierkörper